



STADT MEERBUSCH

RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

BERICHT DES ARBEISKREISES

ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES

2011

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
 - 2.1 Gegenstand der Prüfung
 - 2.2 Art und Umfang der Prüfung
 - 2.3 Durchführung der Prüfung
3. Prüfergebnisse
 - 3.1 Grundsätzliche Feststellungen
 - 3.2 Einzelfeststellungen
 - 3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 31.12.2011
 - 3.2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen
 - 3.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen
 - 3.2.2 Verbindlichkeiten (Ifd. Nr. 4 der Bilanz)
 - 3.2.3 Auswirkungen eines Bankschwebekontos zum Abschluss 31.12.2010
 - 3.2.4 Prüfung der vom Arbeitskreis des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 08.02.2012 verlangten künftigen Änderungen des Jahresabschlusses
 - 3.2.5 Beanstandungen und Hinweise
4. Zusammenfassende Stellungnahme des Arbeitskreises

1. Prüfauftrag

1 Mit Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 wurden die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, spätestens zum 01. Januar 2009 ihre Buchführung und Rechnungslegung vom kameralistischen System auf das nach kaufmännischen Grundsätzen umzustellen. Die Stadt Meerbusch hat entschieden, den Umstieg zum 01. Januar 2007 durchzuführen. Gemäß § 92 GO Nordrhein-Westfalen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt.

2 In seiner Sitzung am 06. Juni 2007 hatte der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bildet der Rechnungsprüfungsausschuss einen Arbeitskreis, dem der Ausschussvorsitzende und je ein Ausschussmitglied jeder Fraktion angehören.

Im Jahr 2013 stellt sich die Zusammensetzung des Arbeitskreises wie folgt dar:

Ratsherr Jörg Schleifer (Ausschussvorsitzender, FDP), Ratsherr Gerd van Vreden (CDU), Ratsherr Dr. Klaus Schmidt-Menschner (FDP), Ratsfrau Dr. Karen Schomberg (Bündnis 90 / Grüne), Ratsherr Dieter Jüngerkes (SPD), Ratsherr Christian Staudinger-Napp (UWG), Ratsherr Wolfgang Müller (Zentrum), Ratsherr Herbert Becker (CDU) und Ratsherr Uwe Wehrspohn (CDU).

3 Die Berichterstattung erfolgt nach Grundsätzen, wie sie sich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes und dem Transparenzgebot der Gemeindeordnung ergeben. Danach sind dem Rat als oberstes Gemeindeorgan alle Sachverhalte offen und uneingeschränkt zu nennen, die er für seine Beurteilung des Jahresabschlusses 2011 benötigt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

4 Die Stadt Meerbusch hat zum 01.01.2007 ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen umgestellt und bucht seit diesem Stichtag ausschließlich nach den Regeln des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“. Danach war gemäß § 91 Abs. 1 GO Nordrhein-Westfalen zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmals die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, eine Eröffnungsbilanz mit Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Mit jedem Haushaltsjahr wird die Bilanz fortgeschrieben, als Schlussbilanz vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt anschließend durch den Rechnungsprüfungs-

ausschuss (gesamtverantwortlich) und das Rechnungsprüfungsamt. Zur Zeit steht die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 an.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

- 5 Die Prüfung des Arbeitskreises wird bestimmt durch die Vorgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze wie z.B. HGB, GemHVO und GO. Außerdem wird der Jahresabschlussbericht hinsichtlich Plausibilität und Verständlichkeit untersucht.
- 6 Vor diesem Hintergrund wurden die Prüfungsschwerpunkte durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 20.06.2013 festgelegt und in der Arbeitskreissitzung am 24.07.2013 präzisiert:

Bilanzpositionen 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Bilanzpositionen 4. Verbindlichkeiten

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die vom Arbeitskreis des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.02.2012 geforderten Korrekturen und Ergänzungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und die getroffenen Absprachen mit der Verwaltung umgesetzt wurden.

2.3 Durchführung der Prüfung

- 7 Unsere Prüfungen haben an diversen Arbeitsterminen mit unterschiedlichen Besetzungen stattgefunden.

3. Prüfungsergebnisse

3.1 Grundsätzliche Feststellungen

- 8 Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von 587,19 Mio. € ab.

Aktiva			Passiva		
	Mio. € 2011	%		Mio. € 2011	%
Anlagevermögen	567,0	96,5	Eigenkapital	271,7	46,3
Umlaufvermögen	15,8	2,7	Sonderposten	115,3	19,6
ARAP	4,4	0,8	Rückstellungen	59,9	10,2
			Verbindlichkeiten	128,8	21,9
			PRAP	11,5	2,0
Summe	587,2	100,0	Summe	587,2	100,0

9 Auf Grund der Prüfung stellen wir fest:

Der Haushaltsausgleich wird durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von € 4,42 Mio. hergestellt.

Die Aussagen im Lagebericht geben eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Meerbusch wieder.

3.2 Einzelfeststellungen vom 8.8.2013

3.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

3.2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

- 10 Der AK setzte sich mit dem Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung auseinander.
Die Forderungen der Stadt Meerbusch von rund 12,3 Mio. € wurden in der Höhe nachgewiesen. Dem gegenüber standen notwendige Wertberichtigungen (PWB: 6,5 Mio. €, EWB: 0,3 Mio. €), die insbesondere durch sechs größere Unternehmen verursacht wurden.
Die Bilanzansätze bei 2.2.1 sind verständlich, die ohne Kommentar in 2008/ 09 vorgenommenen PWB von 75% finden eine schlüssige Erklärung.

3.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen

- 11 Obwohl die Verwaltung seit dem 08.02.2012 schriftlich und auch telefonisch aufgefordert wurde, die für den Gesamtabschluss erforderlichen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge im Konzern betragsmäßig (Kontensalden) vorzulegen, lehnt sie es ab, die unbedingt notwendigen Zahlen zu präsentieren. Wegen der Eliminierung „Konzerninterner Beziehungen“ (S. 1705 der 4. HR) sind sie jedoch erforderlich.
- 12 Außerdem muss entschieden werden, ob gem. § 41 GemHVO z.B. die Forderungen öffentlich rechtlicher (z.B. Steuern) oder privatrechtlicher (z.B. verbundene Unternehmen) Natur sind.
- 13 Des weiteren wurde die am 04.01.2012 von der Verwaltung Herrn Becker gemachte Zusage, die für den Gesamtabschluss notwendigen Zahlen mit der WP-Gesellschaft THP, Krefeld, (Prüfer von WBM, WNO) abzustimmen, nicht eingehalten.
- Dem AK ist es unerklärlich, warum die Verwaltung diese unbedingt vorzulegenden Abschlusszahlen nicht herausgibt.

3.2.2 Verbindlichkeiten (Ifd. Nr. 4 der Bilanz)

- 14 Die Bilanzzahlen des Bereichs „Verbindlichkeiten“ sind dem AK nachgewiesen worden.

Der AK akzeptierte allerdings nicht die Meinung der Verwaltung, dass entgegen einer allgemeinen Praxis in Verkennung des § 44 (1) GemHVO die Verbindlichkeiten nicht detailliert dargestellt werden (Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen, siehe auch Begründung unter Punkt 3.2.1.2)

3.2.3 Bankschwebekonto

- 15 Der AK weist mit aller Entschiedenheit und mit Unverständnis die Behauptung der Verwaltung zurück, die von AK geforderte und vorgenommene Umbuchung eines Bankschwebekontos zum 31.12.2010 sei Ursache für eine Differenz im Abschluss 31.12.2011.

Die GOB, das HGB, die GO NRW und die GemHVO lassen selbstverständlich keine unterschiedlichen Bilanzzahlen der Aktiv- und Passivseite sowie der Finanzrechnung zu.

3.2.4 Vom AK des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.02.2012 für künftige Jahresabschlüsse geforderte Änderungen

Nachstehende Punkte wurden nicht korrigiert:

- 16 Die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 08.02.2012 angeregte Neustrukturierung des Abschlusses nach § 95 GO und § 37 GemHVO für den 31.12.2011 wurde nicht umgesetzt.
- 17 Der AK bemängelt auch, dass die geforderte Änderung der Ergebnis- und Teilergebnisrechnung unberücksichtigt blieb. Das fehlerhafte Musterblatt nach § 2 (2) S.I GemHVO, auf das die Verwaltung sich beruft, wurde vor Jahren bereits zurückgezogen (s. Erläuterungen auf Seite 845 der 4.HR)
Richtig ist
Lfd. Nr. 18 muss heißen: ord.Ergebnis
Lfd. Nr. 22 muss heißen: Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit
- 18 siehe Punkt 3.2.1.2
- 19 siehe Punkt 3.2.2
- 20 Bei der Teilergebnisrechnung fehlen im Gegensatz zur Ergebnisrechnung die Spaltennummerierungen (S. 559 der 4. HR: Teilergebnisrechnung ist wie die Ergebnisrechnung aufzubauen).
- 21 Nach § 41 GemHVO (S. Seite 1448 der 4. HR) sollte jeder Ansatz im Bereich des Infrastrukturvermögens einen Wert enthalten. Pos. 1.2.3.3 sollte nach Einschätzung des AK entfallen.

3.2.5 Beanstandungen und Änderungswünsche

3.2.5.1 Notwendige Korrekturen und Ergänzungen im Jahresabschluss 31.12.2011

22 Wegen der Eliminierung der "Konzerninternen Beziehungen" müssen die Forderungen, Verbindlichkeiten, sonstige Vermögensgegenstände, Aufwendungen und Erträge innerhalb der städtischen Unternehmen und Stadt betragsmäßig vorliegen.

23 Klärung der Pos. 7 „Sonstige Einzahlungen" auf Seite 132

Sonstige ungeklärte Einzahlungen im Saldo in Höhe von 402 T € als **Minusposten**.

Diese Verrechnung von saldierten -402 T € des Kontos „Sonstige ungeklärte Einzahlungen" und +726 T € des Kontos „vermischte Einnahmen" ist nicht zulässig.

Nach § 39 S.1 u.2 GemHVO, sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Umbuchungen müssen erfolgen.

24 Weitere Minusposten
S.120, Nr.19

Umbuchungen müssen vorgenommen werden.

25 Sonstige Vermögensgegenstände (S.143). Die Kommentierung dieser Bilanzposition muss inhaltlich komplett verändert werden. Sie verstößt gegen alle einschlägigen Gesetze wie HGB, GemHVO und GO NRW bzw. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

26 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (S.145)
Der Text muss entfernt werden. Bei Bilanzzahlenvergleichen gibt es keine Planwerte, die herangezogen werden. (Planwerte werden in der Ergebnis- und Finanzrechnung berücksichtigt).

27 Anhang gem. § 44 GemHVO

Nach § 44 (1) GemHVO sind im Anhang „zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können."

Prof. Dr. Schuster hat in seinem Buch „NKF und Rechnungswesen" präzisiert, dass „jede in den Rat gewählte Person die Jahresrechnung mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand auswerten und als Kontrollinstrument nutzen können muss."

Deshalb müssen folgende Bilanzposten kurz erläutert werden:

<u>Aktiva</u>	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
	1.3.2	Beteiligungen
	1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens
	1.3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
<u>Passiva</u>	1.1	Allgemeine Rücklage
	4.2.4-4.7	Verbindlichkeiten

Der AK versteht nicht, warum die Verwaltung sich strikt weigert, sich der allgemeinen Praxis anzunähern. Umso mehr, als die dem AK am 24.07.2013 von der Verwaltung beispielhaft übergebenen Auszüge aus den Jahresabschlüssen der

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 Stadt Dortmund
 Stadt Münster
 Stadt Moers

die Erläuterungen bringen, die der AK seit langem fordert.

- 28 Forderungsspiegel (S.180)
 Die sonstigen Vermögensgegenstände sind in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Muster „Forderungsspiegel, (Bericht S.180), siehe Anlage 24 zu § 46 GemHVO NRW, nicht enthalten. Der Sinn eines Forderungsspiegels nach dem Willen des Gesetzgebers wird somit verkannt.

Das vom Gesetzgeber vorgeschlagene Muster ist gesetzlich vorgeschrieben.

Im Forderungsspiegel fehlen außerdem etliche Forderungsbeträge gegenüber verbundenen Unternehmen, die für den Gesamtabschluss notwendig sind.

3.2.5.2 Änderungswünsche an bzw. Überprüfungen künftiger Jahresabschlüsse durch die Verwaltung

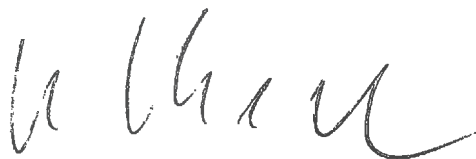
- 29 Warum werden immer noch in den Teilergebnisrechnungen Ein- und Auszahlungskonten und in den Teilfinanzrechnungen Aufwands- und Ertragskonten aufgeführt ?
- 30 Es sollte geprüft werden, warum bei den Teilergebnisrechnungen bei etlichen Produktbereichen mehr als 100 Konten ohne Wertansätze aufgeführt werden.
- 31 Warum fehlen in den Teilfinanzrechnungen im Gegensatz zur Finanzrechnung die Spaltennummerierungen ?
- 32 Wo ist die Anlage Finanzrechnung 2011, Aufstellung der einzelnen Bankkonten ?

Diese Angabe wird in der Praxis überall dem Berichtleser gemacht.

- 33 Fehlende Formularüberschrift „Rückstellungsspiegel“ (S.176)
- 34 Anlagenspiegel (S.179)
Die Kopfleiste des Anlagenspiegels muss geändert werden, da der Spaltentext „Zugänge im Haushaltsjahr“ und „Abgänge im Haushaltsjahr“ im zweiten Falle nicht korrekt ist. Siehe hierzu Seite 2434 der 4.HR, Ausgabe 2012.
Außerdem schlägt der Gesetzgeber die Einfügung einer neuen Spalte „Stand 31.12“ (A und HK) vor.
- 35 Verbindlichkeitsspiegel (S.181)
Es fehlen die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die für den Gesamtabschluss erforderlich sind, (siehe Erläuterungen unter 3.3.2)
- 36 Verzicht auf Erbpachtzins (S.175)
Ist es richtig, dass sich der Verzicht auf Erbpachtzins von 2010 auf 2011 von 65.961,75 € auf 67.055,34 € erhöhte? Die Veränderungen der Pachtfläche bei Treudeutsch und Johanniter von 2010 und 2011 sollten geprüft werden.
- 37 Rechnungsabgrenzungsspiegel gem. § 42 GemHVO
Der AK hält die Verwendung des vom Gesetzgeber empfohlenen Rechnungsabgrenzungsspiegels gem. § 42 GemHVO für überlegenswert, da die Aussagekraft für den Betrachter verständlicher und dem Berichtsschreiber einfacher zu erstellen ist. Ein höherer Arbeitsaufwand ist gegenüber der bisherigen Praxis nicht erkennbar.

4. Zusammenfassende Stellungnahme des Arbeitskreises des Rechnungsprüfungsausschusses

- 38 Der Arbeitskreis hält fest, dass die unter Tz 3.2.5.1 festgestellten Mängel behoben werden müssen, da die geltenden Gesetze dies erfordern.
Für den Jahresabschluss 2011 wäre ein uneingeschränktes Testat deshalb nicht möglich.
- 39 Der Arbeitskreis empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss so zu verfahren.



Becker



Schleifer
(Vorsitzender des Arbeitskreises
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses)

Anlagen

- Protokoll des AK am 24.07.2013
Protokoll des AK am 08.08.2013
Protokoll des AK am 12.08.2013